

Bericht

**des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)
gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/14672 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Die Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages hat sich bei den letzten Bundestagswahlen deutlich über die Sollgröße des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BwahlG) von 598 Mitgliedern erhöht. So hatte der Deutsche Bundestag nach der Bundestagswahl 2013 631 Mitglieder, seit der Bundestagswahl 2017 zählt er 709 Mitglieder. Es ist – gemessen an aktuellen Umfragewerten – nicht unwahrscheinlich, dass ein Bundestag, der aktuell gewählt werden würde, bei einem unveränderten Wahlrecht eine Mitgliederzahl von weit über 800 aufwiese.

Der enorme Aufwuchs ist vor allem bedingt durch Überhangmandate, die im System der personalisierten Verhältniswahl entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate erhält als ihr nach dem Verhältnis der Zweitstimmen zustehen würden. Diese Überhangmandate machen einen Ausgleich erforderlich, um den Zweitstimmenproporz herzustellen, so dass sie Ausgleichsmandate nachsichziehen. Aber auch das Sitzkontingentverfahren, das vor der tatsächlichen Sitzzuteilung im Wege einer Vorabkalkulation den Ausgleichsbedarf zusätzlich verstärkt, indem die aufsummierten Wahlergebnisse der Parteien in den einzelnen Ländern am Maßstab von vorab zugeteilten Sitzkontingenten zum Ausgangspunkt für die Zuteilung von Ausgleichsmandaten gemacht werden, führt zur Erhöhung der Mandatszahl.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf behält das System der personalisierten Verhältniswahl bei und setzt an der Vermeidung von Überhangmandaten an. Das System der personalisierten Verhältniswahl hat sich bewährt und ist den Wählern und Wählerinnen vertraut und stößt auf einen breiten politischen Konsens. Die Entstehung von Überhangmandaten in diesem System sollte jedoch möglichst vermieden werden,

um den Aufwuchs der Sitzzahl gering zu halten. Dies wird erreicht, indem das Verhältnis von Listen- und Direktmandaten zugunsten der Listenmandate verändert wird: die Zahl der Wahlkreise wird auf 250 verringert, die Gesamtsitzzahl moderat auf 630 erhöht. Zudem wird das Sitzkontingentverfahren abgeschafft. Denn auch dieses Verfahren führt zu unnötigem Ausgleichbedarf für andere Parteien, um den Zweitstimmenproporz bei der Sitzverteilung wieder herzustellen.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage kann keine Alternative sein, weil sie angesichts der Entwicklung der Parteienlandschaft zu einem übergroßen und in seiner Größe unvorhersehbaren Bundestag führen würde.

Ebenso sind alle Vorschläge, die darauf zielen, unausgeglichene Überhangmandate beizubehalten, nicht akzeptabel. Denn das System der personalisierten Verhältniswahl ist ein System der Verhältniswahl. Das heißt, die Sitzverteilung im Bundestag muss dem Zweitstimmenergebnis der Parteien nach einer Wahl entsprechen. Mit der Erststimme wird hingegen nur über die personelle Besetzung des Bundestages bestimmt. Der Zweitstimmenproporz darf nicht durch Zufallsmomente verzerrt werden. Eine Regierungsmehrheit muss die Wählermehrheit widerspiegeln und darf sich nicht aus dem Zufall des Entstehens von Überhangmandaten ergeben.

Zur Vermeidung der Vergrößerung des Bundestages sind zahlreiche Alternativen auch außerhalb der personalisierten Verhältniswahl denkbar. Diese Modelle stellen jedoch einen größeren Eingriff in das bisherige System dar als der hier gemachte minimalinvasive Vorschlag. Eine Reduzierung der Zahl der Direktmandate führt wegen der Verringerung des Risikos der Entstehung von Überhangmandaten dazu, dass deutlich weniger Ausgleichsmandate notwendig werden.

D. Kosten

Durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes fallen Kosten dadurch an, dass die Software des Bundeswahlleiters zur IT-unterstützten Ermittlung des Wahlergebnisses an das neue Verfahren der Mandatzuteilung angepasst werden muss.

Außerdem entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die Notwendigkeit des Neuzuschnitts von Wahlkreisen.

Da durch die Neuregelung mit einer erheblichen Verringerung der Gesamtzahl der Sitze im Vergleich zum aktuellen Rechtszustand zu rechnen ist, fallen weniger Kosten nach dem Abgeordnetengesetz für die Amtsausstattung, Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsansprüche weiterer Abgeordneter an.

Bericht der Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres und Heimat, Andrea Lindholz**I. Verlangen eines Berichts**

Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 19/14672** verlangt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14672 wurde in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. November 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

III. Beratungsergebnis des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/14627 in seiner 97. Sitzung am 17. Juni 2020 vertagt.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 82. Sitzung am 29. Januar 2020 mit den Stimmen der Oppositionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Koalitionsfraktionen beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchzuführen und diese in seiner 92. Sitzung am 25. Mai 2020 durchgeführt. Für das Ergebnis der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der Anhörung verwiesen (19/92).

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Beratung der Vorlage in seiner 95. Sitzung am 17. Juni 2020 vertagt.

Berlin, den 17. Juni 2020

Andrea Lindholz
Vorsitzende

